

# **Geschäftsordnung**

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- |  |              |
|--|--------------|
| I. Sitzungen der Vertreterversammlung                    | (§§ 1 - 8)   |
| II. Sitzungen der Kreisvereinigungen /Verwaltungsstellen | (§§ 9 - 10)  |
| III. Sitzungen der Ausschüsse                            | (§§ 11 - 13) |

## **I.**

### **Sitzungen der Vertreterversammlung**

#### **§ 1**

##### **Ankündigung und Einberufung**

- (1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung oder sein Stellvertreter soll die Einberufung einer Vertreterversammlung (§ 7 (10)) der Satzung) unter Angabe von Ort und Zeit durch schriftliche Benachrichtigung an die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes ankündigen. Die Ankündigung hat spätestens 6 Wochen vor dem festgesetzten Sitzungstermin zu erfolgen.
- (2) Die Einberufung der Vertreterversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung sowie des Ortes und der Zeit den Mitgliedern der Vertreterversammlung und des Vorstandes spätestens 2 Wochen vor der Sitzung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich zuzustellen.
- (3) Für Vertreterversammlungen, die nach § 7 (11) der Satzung einzuberufen sind, entfällt die Ankündigung. Die Einberufung erfolgt gemäß Ziffer (2).
- (4) Maßgebend für die Einhaltung der Fristen nach den Ziffern (1) und (2) ist das Datum der Absendung der Benachrichtigung bzw. Einberufung.

#### **§ 2**

##### **Durchführung der Sitzungen, Ordnungsvorschriften**

- (1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung, bei seiner Verhinderung oder in seinem Auftrage sein Stellvertreter oder das bei dessen Verhinderung von der Vertreterversammlung gewählte Mitglied (§ 7 (12) der Satzung), im nachfolgenden jeweils als „Versammlungsleiter“ bezeichnet, leitet die Sitzung der Vertreterversammlung.
- (2) Die Sitzung der Vertreterversammlung wird mit der Feststellung ihrer satzungsgemäßen Einberufung eröffnet.
- (3) Die Beschlußfähigkeit (§ 7 (13) der Satzung) wird nach namentlichem Aufruf der Mitglieder durch den Versammlungsleiter festgestellt. Verspätet eintreffende Mitglieder haben dem Versammlungsleiter von ihrem Erscheinen Kenntnis zu geben.
- (4) Der Versammlungsleiter bestellt die Protokollführung, den Führer der Rednerliste und mindestens 2 Vertreter zur Stimmzählung bei Abstimmungen. Ein Zählbüro zur Ermittlung des Ergebnisses geheimer oder namentlich öffentlicher Abstimmungen wird vom Versammlungsleiter bei Bedarf ernannt, welches aus 4 Mitgliedern der Vertreterversammlung und einem Protokollführer besteht.

- (5) Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung und die gestellten Anträge unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 4 (5), (6) bekannt.
- (6) Der Versammlungsleiter hat jeden Punkt der Tagesordnung zur Beratung aufzurufen. Abweichungen in der Reihenfolge, Zusammenfassung oder Unterteilung von Punkten bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Versammlung.
- (7) Auf Mehrheitsbeschluss muss der Versammlungsleiter die Sitzung unterbrechen. Die Zeitdauer der Unterbrechung ist bekannt zu geben. Eine Unterbrechung der Sitzung nach eigenem Ermessen des Versammlungsleiters ist auf höchstens 10 Minuten beschränkt.
- (8) Bei Störungen der Ordnung muss der Versammlungsleiter die Sitzung unterbrechen, bis die Ordnung wiederhergestellt ist. Gelingt dies nicht, wird die Sitzung nach § 2 Abs. 9 geschlossen.
- (9) Der Versammlungsleiter schließt die Versammlung, wenn alle Tagesordnungspunkte behandelt sind und keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (10) Der Versammlungsleiter schließt unabhängig von der Tagesordnung die Sitzung entweder nach festgestellter Beschlussunfähigkeit, auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses oder wenn die Sitzung nicht mehr entsprechend der Satzung oder Geschäftsordnung fortgeführt werden kann. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er gemeinsam mit dem Protokollführer den Sitzungsraum; dadurch ist die Sitzung geschlossen.
- (11) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Versammlungsleiter Ruhestörer nach zweimaligem vergeblichem Hinweis aus dem Saal verweisen. Ist der Ausgeschlossene ein Mitglied der Vertreterversammlung oder des Vorstandes, so kann er für sich sofort schriftlich begründeten Einspruch beim Versammlungsleiter erheben. Dieser Einspruch ist wie ein Antrag zur Geschäftsordnung nach § 4 (8) h) zu behandeln und hat unterbrechende Wirkung. Über den Einspruch beschließt die Vertreterversammlung ohne Aussprache.
- (11) Punkte der Tagesordnung, die in einer Sitzung nicht abschließend beraten worden sind sowie unerledigte Anträge werden in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung aufgenommen.
- (12) Die Niederschrift (§ 7 (12) der Satzung) ist in Form eines Wortprotokolls unter Nennung der beteiligten Redner zu erstellen. Zusätzlich sind festzuhalten:
  - a) Ort, Datum, Beginn, Ende und Tagesordnung der Sitzung,
  - b) namentliche Aufstellung der nicht erschienenen Mitglieder,
  - c) der Wortlaut aller Anträge mit Begründungen und aller Beschlüsse, sowie die Ergebnisse der Abstimmungen,
  - d) Ordnungsverstöße und Hinweise sowie Saalverweise nach § 2 (10).
- (13) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 3**

#### **Fragestunde**

- (1) Die Tagesordnung zur ordentlichen Vertreterversammlung muss den Punkt "Fragestunde" enthalten.
- (2) Fragen zur Fragestunde sind spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung schriftlich einzureichen. Ein Delegierter kann zur Fragestunde insgesamt nur eine Frage einreichen, die bis zu zwei Unterteilungen enthalten darf.

- (3) Der Fragesteller kann in der Versammlung nach Beantwortung seiner schriftlich eingebrachten Frage noch eine Zusatzfrage in der gleichen Sache stellen. Außer der Beantwortung der Fragen ist keine Debatte zulässig.
- (4) Die Fragestunde ist auf eine Zeitstunde begrenzt. Fragen, die innerhalb einer Zeitstunde nicht beantwortet werden können, werden von der Tagesordnung abgesetzt.

#### **§ 4**

##### **Anträge**

- (1) Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung (§ 7 (8) der Satzung) und die Mitglieder des Vorstandes der Vereinigung.
- (2) Sämtliche Anträge, mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung, sind schriftlich beim Versammlungsleiter einzureichen.
- (3) Die Anträge nach Ziffer (4) und (5) sind mit schriftlicher Begründung zu versehen.
- (4) Anträge nach Ankündigung der Vertreterversammlung sind spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung einzureichen. Diese Anträge sind in jedem Falle Bestandteil der Tagesordnung und dieser im Wortlaut beizufügen.
- (5) Anträge nach Einberufung der Vertreterversammlung, die bis zum 6. Werktag vor Versammlungstermin eingegangen sind, hat der Versammlungsleiter den Vertretern vor Eintritt in die Tagesordnung schriftlich zu übergeben. Beziehen sich die Anträge auf Punkte der Tagesordnung, so werden sie Bestandteil des jeweiligen Tagesordnungspunktes. Beziehen sie sich nicht auf einen Punkt der Tagesordnung, so entscheidet die Versammlung mit Mehrheit über ihre Aufnahme in die Tagesordnung. Bei Annahme wird die Tagesordnung entsprechend ergänzt.
- (6) Dringlichkeitsanträge können jederzeit gestellt werden. Die Dringlichkeit ist vom Antragsteller zu begründen. Die Vertreterversammlung beschließt über die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit. Bei Bejahung der Dringlichkeit erfolgt die Behandlung am Schluss der Tagesordnung, sofern sich der Dringlichkeitsantrag nicht auf einen noch anstehenden Tagesordnungspunkt bezieht und sachlich mit diesem behandelt werden kann.
- (7) Alle Anträge, die während der Aussprache zu Punkten der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Versammlungsleiter schriftlich formuliert zu übergeben und von diesem vor neuer Worterteilung in der Reihenfolge ihres Eingangs bekanntzugeben.
- (8) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie dürfen sich lediglich beziehen auf:
  - a) Begrenzung der Redezeit,
  - b) Schluß der Rednerliste,
  - c) Schluß der Debatte,
  - d) Übergang zur Tagesordnung,
  - e) Vertagung des Tagesordnungspunktes,
  - f) Überweisung an einen Ausschuss,
  - g) Form des Abstimmungsverfahrens,
  - h) Unterbrechung der Sitzung.

Anträge zur Geschäftsordnung können von Antragsberechtigten nur dann gestellt werden, wenn sie sich an der Aussprache über das zur Debatte stehende Thema nicht beteiligt haben.

Dies gilt nicht für die Positionen e, f, g und h.

## § 5

### Redeordnung

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung erhält zunächst der Berichterstatter oder der Antragsteller das Wort. Anschließend eröffnet der Versammlungsleiter die Aussprache.
- (2) Zur Teilnahme an der Aussprache sind berechtigt die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes. Der Versammlungsleiter kann darüber hinaus Berichterstatter der Vertreterversammlung, Ausschussmitgliedern und Geschäftsführung der Vereinigung das Wort erteilen, anderen Personen jedoch nur mit Zustimmung der Versammlung.
- (3) Wortmeldungen erfolgen persönlich beim Führer der Rednerliste nach Eröffnung der Aussprache.
- (4) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann hiervon im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern abweichen.
- (5) Der Versammlungsleiter hat Redner, die vom Behandlungsgegenstand abweichen, zur Sache zu rufen. Er kann ihnen nach zweimaliger vergeblicher Mahnung das Wort entziehen.
- (6) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz ab.
- (7) Außer der Reihe erhalten zur Sache das Wort:
  - a) Vertreter der Aufsichtsbehörde,
  - b) Berichterstatter der Vertreterversammlung,
  - c) Mitglieder der Vertreterversammlung, die Tatsachen zur Klärung bekannt geben wollen,
  - d) die Mitglieder des Vorstandes ,
  - e) Antragsteller zur Geschäftsordnung,
  - f) Sprecher zur Geschäftsordnung.Die Redezeit ist in den Fällen nach lit. c, e und f auf 5 Minuten begrenzt.
- (8) Zu Bemerkungen, die nicht die Sache, sondern die Person betreffen, wird das Wort erst nach Schluß der Aussprache über den zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt für die Dauer von höchstens 5 Minuten erteilt.
- (9) Die Redezeit zu Wortmeldungen nach Ziffer (4) kann durch Beschluß der Vertreterversammlung beschränkt werden. Wird die festgesetzte Redezeit überschritten, so wird dem Redner vom Versammlungsleiter nach zweimaliger vergeblicher Mahnung das Wort entzogen. In diesem Falle kann dem Betreffenden über den gleichen Gegenstand nicht noch einmal das Wort erteilt werden.
- (10) Erfolgt keine weitere Wortmeldung, so erteilt der Versammlungsleiter dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Schlußwort und schließt danach die Aussprache.
- (11) Werden während der Aussprache Anträge zur Geschäftsordnung nach § 4 (8) b-f gestellt, so sind vor erneuter Worterteilung die in der Rednerliste eingetragenen Personen bekanntzugeben.  
Die Aussprache ist damit unterbrochen. Der Antragsteller hat seinen Antrag zu begründen.  
Außer dem Antragsteller wird nur noch einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt.

- (12) Nach Annahme eines Antrages auf Schluß der Rednerliste erhalten nur noch diejenigen das Wort, die bereits bei Stellung des Antrages auf der Rednerliste eingetragen waren.

Nach Annahme von Anträgen auf Schluß der Debatte oder Übergang zur Tagesordnung ist die Aussprache über den betreffenden Punkt der Tagesordnung beendet, sofern nicht der Berichterstatter oder Antragsteller das Schlußwort verlangt.

## **§ 6 Abstimmung**

- (1) Nach Abschluss der Aussprache werden die Anträge nach § 4 zur Abstimmung gestellt.
- (2) Formen der Abstimmung:
- a) Akklamation,
  - b) geheime Abstimmung,
  - c) namentlich öffentlich.

Im Allgemeinen erfolgt die Abstimmung durch Akklamation.

Die anderen Abstimmungsformen bedürfen der Zustimmung eines Drittels der anwesenden Mitglieder.

- (3) Abstimmungsberechtigt sind die anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmabgabe ist nur persönlich innerhalb des Tagungsraumes möglich.
- (4) Bestehen Zweifel an der Beschlussfähigkeit, so hat der Versammlungsleiter diese durch Namensaufruf vor der Abstimmung festzustellen. Nach der Anzweiflung ist bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit eine Geschäftsordnungsdebatte unzulässig.
- (5) Über mehrere den gleichen Gegenstand betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden.
- (6) Abweichend von Ziffer (5) wird über einen weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Als weitergehend ist anzusehen, was den bestehenden Zustand am stärksten verändert.

Über Zweifelsfälle in der Reihenfolge entscheidet der Versammlungsleiter.

- (7) Abstimmungen über Anträge zur Geschäftsordnung gehen in jedem Falle vor.
- (8) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, faßt die Vertreterversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, sind als solche vom Versammlungsleiter vor der Abstimmung kenntlich zu machen.
- (9) Der Versammlungsleiter eröffnet die Abstimmung. Nach Eröffnung der Abstimmung kann das Wort in keinem Falle mehr erteilt werden.
- (10) Der Versammlungsleiter stellt - ausgenommen bei Wahlen - für die Abstimmung die Frage so, dass entweder zugestimmt oder abgelehnt werden kann. Stimmenthaltung ist möglich.
- (11) Stimmenthaltungen dürfen weder den zustimmenden noch den ablehnenden Stimmen hinzugezählt werden. Sie gelten jedoch als abgegebene gültige Stimmen.
- Ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Zustimmungen die Zahl der Ablehnungen übersteigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (12) Ungültig sind Stimmen, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht mit Sicherheit zu erkennen ist.

- (13) Der Versammlungsleiter hat das Ergebnis von Abstimmungen nach § 6 Abs.2 b und c unter Angabe der Zahl der Zustimmungen, Ablehnungen, Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen bekanntzugeben.

## **§ 7**

### **Wahlen**

- (1) Der Versammlungsleiter hat das zu besetzende Ehrenamt zu benennen und zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.
- (2) Grundsätzlich sind alle Ehrenämter durch gesonderte Wahlgänge einzeln zu besetzen. Von diesem Grundsatz kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewichen werden.
- (3) Zur Durchführung der der Vertreterversammlung satzungsgemäß obliegenden Wahlpflichten und Wahlrechte sind Namensvorschläge dem Versammlungsleiter schriftlich oder mündlich bekanntzugeben.
- (4) Die Vorschläge werden vom Versammlungsleiter in der Reihenfolge ihres Eingangs bekanntgegeben und zur Aussprache gestellt.
- (5) Die Aussprache erfolgt nach den Grundsätzen der Redeordnung mit der Einschränkung, daß die Redezeit in jedem Falle auf 5 Minuten begrenzt ist. Worterteilungen außer der Reihe sind nur möglich an Vertreter der Aufsichtsbehörde, an Antragsteller zur Geschäftsordnung und bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung.
- (6) Nach Abschluß der Aussprache werden die Wahlvorschläge nach erneuter Bekanntgabe der Namen zur Abstimmung gestellt. Für die Abstimmung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 6 Absätze (3) bis (13).
- (7) Formen der Wahl:
  - a) geheime Wahl,
  - b) Akklamation.
- (8) Liegen für ein Ehrenamt mehrere Vorschläge vor, so ist geheim abzustimmen.
- (9) Es gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Kommt im ersten Wahlgang eine Stimmenmehrheit (mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen) nicht zustande, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Es gilt dann derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Abweichungen hiervon bestimmen §§ 7 (6), 8 (3) der Satzung.

## **§ 8**

### **Sitzungsniederschrift**

- (1) Eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 2 (12 u. 13) dieser Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern der Vertreterversammlung und des Vorstandes innerhalb von 2 Monaten zuzuleiten.
- (2) Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung der Niederschrift sind innerhalb von 4 Wochen nach Absendung der Niederschrift beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung schriftlich einzureichen.
- (3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung entscheidet, ob die beantragten Berichtigungen oder Ergänzungen Teile der Niederschrift werden.
- (4) Werden die Anträge nach § 8 (2) Teile der Niederschrift, so sind sie der Vertreterversammlung zu ihrer nächsten Sitzung mit den Sitzungsunterlagen bekannt zu geben.

- (5) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung Anträge nach § 8 (2) nicht eingegangen sind oder eingegangene Anträge vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung als Bestandteile der Niederschrift anerkannt worden sind.
- (6) Alle Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung der Niederschrift, welche der Vorsitzende nicht in die Niederschrift aufnimmt, sind der Vertreterversammlung in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

## II.

### Sitzungen der Kreisvereinigungen / Verwaltungsstellen

#### § 9

##### Einberufung

- (1) Die Sitzung der Kreisvereinigung (§ 15 (4) der Satzung) wird in Abstimmung mit dem Vorstand der Vereinigung einberufen vom Obmann der Kreisvereinigung bzw. im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter.

Eine Einberufung kann auch erfolgen durch die Vertreterversammlung sowie durch den Vorstand der Vereinigung. In diesem Ausnahmefalle ist der zuständige Kreisvereinigungsobmann vorher zu hören und ihm auf Wunsch die Einberufung zu überlassen. Ort, Zeit und Tagesordnung werden dann im Benehmen mit dem Kreisvereinigungsobmann festgelegt.

- (2) Sitzungen einer Kreisvereinigung sind einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder der Kreisvereinigung diese schriftlich beim Vorstand der Vereinigung beantragt, der seinerseits die Einberufung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages vornimmt. In diesem Falle hat der Vorstand den Leiter der zuständigen Verwaltungsstelle umgehend zu unterrichten.
- (3) Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor Sitzungstermin versandt werden.

Maßgebend ist das Datum der Absendung der Einladung.

- (4) Mehrere Kreisvereinigungen einer Verwaltungsstelle können zu einer gemeinsamen Sitzung vereinigt werden. Für jede der beteiligten Kreisvereinigungen gilt eine derartige gemeinsame Sitzung als Sitzung im Sinne der Satzung.
- (5) Die Bestellung der Redner erfolgt durch den Einberufenden.
- (6) Anfallende Kosten bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Vereinigung.

#### § 10

##### Durchführung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Kreisvereinigungen sind öffentlich für die Mitglieder der KZV-Nordrhein. Über die Teilnahme anderer Personen entscheidet die Versammlung.
- (2) Die Leitung von Sitzungen einer Kreisvereinigung hat der Einberufende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter bzw. Beauftragter. Über die Leitung gemeinsamer Sitzungen von Kreisvereinigungen stimmen sich die Einberufenden ab.
- (3) Der Leiter der Sitzung bestellt im Bedarfsfall die Protokollführung und den Führer der Rednerliste.

- (4) Zur Teilnahme an der Aussprache sind berechtigt alle Mitglieder der einberufenden Kreisvereinigung(en), der Leiter der zuständigen Verwaltungsstelle und sein Stellvertreter, die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Vereinigung und ggf. die auf der Tagesordnung genannten Redner. Andere Teilnehmer können sich an der Aussprache beteiligen, wenn die Versammlung einverstanden ist.
- (5) Der Sitzungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann hiervon im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern abweichen.
- (6) Der Sitzungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen, ebenso der Beauftragte der Vertreterversammlung und die Mitglieder des Vorstandes der Vereinigung und der Leiter der zuständigen Verwaltungsstelle.
- (7) Außer der Reihe erhalten Antragsteller und Sprecher zur Geschäftsordnung das Wort.

Die Redezeit ist auf 5 Minuten begrenzt.

- (8) Werden Wünsche vorgebracht, die der Obmann der Kreisvereinigung gegenüber dem Leiter der Verwaltungsstelle vertreten soll, so hat der Sitzungsleiter hierüber im Sinne einer Entschließung abstimmen zu lassen.

Die Wünsche sind wie Anträge vor der Abstimmung schriftlich zu formulieren und zu verlesen.

Abstimmungsberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder der einberufenden Kreisvereinigung(en). Die Entschließung ist dem Leiter der Verwaltungsstelle umgehend zuzuleiten.

- (9) Nach der Sitzung hat der Sitzungsleiter den Leiter der Verwaltungsstelle zu verständigen unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmerzahl und Tagesordnung.

### **III.**

#### **Sitzungen der Ausschüsse**

##### **§ 11**

###### **Allgemeines**

- (1) Ausschüsse im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die von der Vertreterversammlung und dem Vorstand der Vereinigung (§ 12 der Satzung) bestellten Ausschüsse.
- (2) Jedem Ausschuss müssen mindestens 3 Mitglieder angehören.
- (3) Die Mitglieder müssen Mitglieder der KZV-Nordrhein sein, soweit nicht Gesetz, Satzung oder bestehende Verträge anderes vorschreiben.

##### **§ 12**

###### **Einberufung**

- (1) Die Ausschüsse treten nach Bedarf zusammen.
- (2) Die Einberufung erfolgt in der Regel durch den Vorsitzenden des Ausschusses im Benehmen mit der Geschäftsführung. Die Einberufung muß erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder es verlangt.
- (3) Alle Ausschüsse können durch die Vertreterversammlung und den Vorstand der Vereinigung einberufen werden.
- (4) Die Einladung der Ausschussmitglieder kann schriftlich oder mündlich erfolgen.



## § 13

### Durchführung der Sitzungen

- (1) Die Durchführung der Ausschuss-Sitzungen richtet sich nach dieser Geschäftsordnung, soweit nicht Gesetz, Satzung oder bestehende Verträge anderes vorschreiben. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Jeder Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (4) Formen der Wahl:
  - a) geheime Wahl,
  - b) Akklamation.
- (5) Liegen für ein Ehrenamt mehrere Vorschläge vor, so ist geheim abzustimmen.
- (6) Es gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Bis zur Wahl des Vorsitzenden übernimmt das älteste Ausschußmitglied den Vorsitz.
- (8) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist Sprecher des Ausschusses.
- (9) Die Ausschüsse können einzelne Ausschussmitglieder mit Sonderaufgaben beauftragen.
- (10) Die Ausschüsse können im Einvernehmen mit dem Vorstand der Vereinigung zur Erfüllung ihrer Aufgaben andere Personen beratend hinzuziehen.
- (11) An jeder Ausschuss-Sitzung nimmt in der Regel ein Vertreter der Geschäftsführung teil.
- (12) Der Vorsitzende benennt eine Protokollführung.
- (13) Der Vorsitzende kann die Sitzung jederzeit aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses unterbrechen oder beenden.
- (14) Der Vorsitzende kann die Sitzung auch nach vorausgegangener Unterbrechung schließen, wenn diese nicht mehr entsprechend der Satzung oder Geschäftsordnung fortgeführt werden kann.
- (15) Von jeder Ausschuss-Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen; darin sind festzuhalten:
  - a) Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b) namentliche Aufstellung der Teilnehmer,
  - c) der sinngemäße Sitzungsablauf,
  - d) die Ergebnisse gefaßter Beschlüsse.
- (16) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Niederschrift wird innerhalb von 6 Wochen den Ausschußmitgliedern, dem Vorsitzenden des Vorstandes der Vereinigung und, wenn der Ausschuß von der Vertreterversammlung bestellt ist, auch dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung der KZV-Nordrhein zugeleitet.
- (17) Paragraph 16 der Satzung - die Schweigepflicht betreffend - gilt auch für Ausschuss-Mitglieder.

Beschlossen durch die Vertreterversammlung der KZV - Nordrhein am  
19.11.2005.